

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1860/89 DER KOMMISSION**

vom 27. Juni 1989

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in  
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung  
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt  
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der  
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse  
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker  
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der  
Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbe-  
stimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1428/78 <sup>(4)</sup>, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse  
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100  
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied

zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres  
geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel  
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise  
mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-  
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der  
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1255/89 des Rates vom 3. Mai  
1989 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise  
für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker,  
der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwel-  
lenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten  
sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für  
das Wirtschaftsjahr 1989/90 <sup>(5)</sup> festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die  
Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben  
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind,  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 4.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

*(ECU je Tonne)*

KN-Code	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	57,73
1212 91 90	198,44
1212 92 00	39,69